

Frage 1

Ja Nein

Ein Bus erleidet am 27.12.01 einen Motorschaden. In welchen Fällen ist die Bildung einer Rückstellung geboten?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Auftrag zur Reparatur wird am 07.01.02 erteilt und am 10.01.02 ausgeführt. | ☒ | ☐ |
| b) Anfang 02 wird ein neuer Bus gekauft, der alte Bus wird abgegeben. | ☐ | ☒ |
| c) Der Auftrag zur Reparatur wird am 07.01.02 erteilt, aber erst am 10.04.02 ausgeführt. | ☐ | ☒ |
| d) Der Reparaturauftrag wird am 07.01.02 erteilt und am 10.02.02 ausgeführt. Die Versicherung begleicht den Schaden Anfang März 02. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB

zu b) Die Kosten der Maßnahme dürfen nicht zu Herstellungskosten führen, da diese zu aktivieren wären und dafür ein Rückstellungsverbot besteht.

zu c) Die Reparatur erfolgt außerhalb des 3-Monats-Zeitraums. Rückstellungen dürfen allerdings nur für die im Gesetz genannten Fälle gebildet werden, damit entfällt hier die Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung.

zu d) Die Versicherungserstattung ist als Rückgriffsanspruch des Unternehmens gegen Dritte als Vermögensgegenstand auszuweisen. Eine Rückstellung ist dennoch zu bilden. Eine Saldierung des Erstattungsanspruchs mit der Rückstellung ist unzulässig.

Stand: 01.10.2025

Frage 2

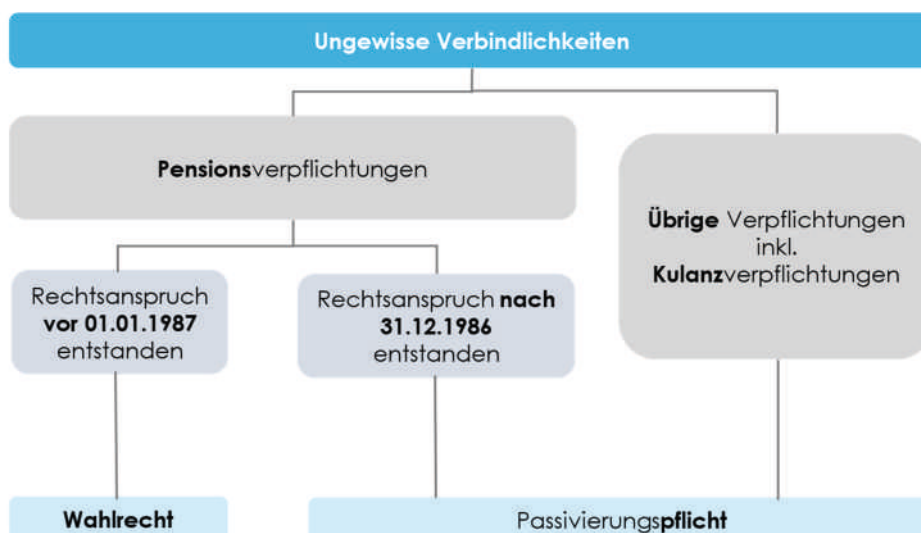
Ja Nein

Eine bilanzierte Pensionsrückstellung ist in 1990 entstanden. Was ist für den Abschluss zum 31.12.2021 zu beachten?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Es handelt sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. | ☒ | ☐ |
| b) Die Pensionsrückstellung war zwingend zu bilanzieren. | ☒ | ☐ |
| c) Die Abzinsung der Rückstellung erfolgt in der Bilanz mit dem Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre. | ☐ | ☒ |
| d) Der Ausweis des Anteils am Aufwand an Personalkosten erfolgt in der GuV unter dem Posten „Personalaufwand § 275 Abs. 2 Nr. 6a HGB – Löhne und Gehälter“ mit einem davon-Vermerk für Altersversorgung | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a und b)



zu c) Verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 enden, ist ein 10-Jahres-Durchschnitt § 253 Abs. 2 HGB

zu d) Der Ausweis erfolgt nicht unter Personalaufwand nach § 275 Abs. 2 Nr. 6a HGB. Der Ausweis erfolgt in der GuV unter dem Posten „Personalaufwand § 275 Abs. 2 Nr. **6b** HGB“: „soziale Angaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ mit dem dazugehörigen davon-Vermerk für Altersversorgung.

Stand: 01.10.2025